

Homepage www.mahlstetten.com *eingestellt am 09. Februar 2023*

***am Montag, 13. Februar 2023, 18:30 Uhr im Sitzungssaal (OG) des Rathauses
Mahlstetten***

Öffentliche Tagesordnung:

1. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse nach
§ 35 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung
2. Wasserversorgung Mahlstetten – Jahresbericht technische Betriebsführung
3. Kindergarten „Schatzinsel“ – Beratung zum weiteren Vorgehen
4. Schuppegebiet „Deichselbrunnen“ – Anpassung der Pachtbedingungen
5. Ersatzbeschaffung von Gerätschaften für den Bauhof
6. Bauanträge
7. Verschiedenes
8. Frageviertelstunde für die Einwohnerschaft

Zur öffentlichen Sitzung ist die Einwohnerschaft recht herzlich eingeladen.

Eine nicht-öffentliche Beratung schließt sich an.

gez.
Benedikt Buggle
Bürgermeister

Anlagen: Sitzungsvorlagen (soweit zulässig)

Hinweis: Planunterlagen werden aus urheberschutzrechtlichen Gründen nicht eingestellt.

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 13. Februar 2023

Vorlage 6/2023 zu Tagesordnungspunkt 2 – öffentlich

Wasserversorgung Mahlstetten – Jahresbericht
technische Betriebsführung



Sachverhalt:

Wie bereits im vergangenen Jahr wird Herr Frisch von der Netze BW, die von der Gemeinde mit der technischen Betriebsführung der Wasserversorgung beauftragt ist, einen Bericht über das abgelaufene Jahr vortragen und den Blick auf die Aufgaben in 2023 vorstellen

Mit den Investitionen der vergangenen Jahre konnte die Gemeinde Mahlstetten die Wasserversorgung weiter auf den neuesten Stand bringen. Die Arbeiten verliefen allesamt zufriedenstellend ab. Details wird Herr Frisch erläutern.

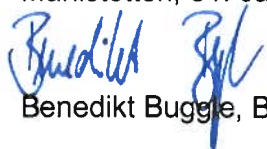
Stellungnahme der Verwaltung:

Eine eigene Wasserversorgung aufrecht zu erhalten und zu betreiben, ist kostspielig. Wasser gilt als das am besten untersuchte Lebensmittel, entsprechend umfangreich sind die Vorschriften. Die Quelle der Gemeinde Mahlstetten hat eine mehr als ausreichende Schüttung, sodass auch in trockenen Sommern (Stand heute) keine Gefahr besteht, dass kein Wasser mehr fließt. Daher besteht aus dieser Sicht kein Grund, die Wasserversorgung aufzugeben oder sich z. B. der Hohenberggruppe anzuschließen. Im Übrigen müssten für einen Anschluss einige Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Nichtsdestotrotz muss dies auf Dauer und im Hinblick auf eine mögliche Ersatzversorgung immer mal wieder in den Blick genommen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresbericht 2022 zur technischen Betriebsführung „Wasserversorgung Mahlstetten“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die für 2023 und die Folgejahre geplanten Projekte werden akzeptiert. Die Netze BW wird beauftragt, entsprechende Vorarbeiten zu tätigen und Absprachen für Ausschreibung und Vergabe zu treffen.

Mahlstetten, 31. Januar 2023



Benedikt Bugge, Bürgermeister

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 13. Februar 2023

Vorlage 7/2023 zu Tagesordnungspunkt 3 – öffentlich

Kindergarten „Schatzinsel“ – Beratung zum weiteren
Vorgehen



Sachverhalt:

In mehreren zurückliegenden Sitzungen war dargelegt worden, dass aufgrund der aktuell vorliegenden Belegungszahlen des kommunalen Kindergartens „Schatzinsel“ Handlungsbedarf besteht, um möglichst vielen Kindern einen Kindergartenplatz zusichern zu können. Die beigefügten Belegungszahlen verdeutlichen, dass (trotz der Kleingruppe mit neun Plätzen ab April 2023) ab Herbst 2024 nicht ausreichend Plätze in der Regelgruppe bestehen. Auch durch Hin- und Herschieben einzelner Kinder zwischen Krippe und Regelbetreuung kann keine endgültige Lösung gefunden werden. Eine Entspannung ist aus heutiger Sicht bis Sommer 2026 nicht zu erwarten.

Im September 2022 war daher das Architekturbüro Lehr aus Böttingen beauftragt worden, eine mögliche Erweiterung zu planen und eine Kostenschätzung zu ermitteln. Architekt Rolf Lehr wird in der Sitzung anwesend sein und seine Ideen, die Pläne und die Kostenschätzung erläutern. Kindergartenleiterin Susanne Schutzbach sowie die Leiterin der Kleinkindgruppe Sabrina Steyerer werden ebenfalls zugegen sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

Eine Erweiterung wie vom Architekten vorgesehen (Planentwurf und Kostenprognose s. Anlage) liegt kostenmäßig im Bereich von 1,0 - 1,2 Mio. Euro (diese Größenordnung wurde von anderen Gemeinden bestätigt). Aufgrund der bekannten Lieferzeiten und des Handwerkerengpasses wird die Fertigstellung – optimistisch betrachtet – frühestens im Sommer 2024 möglich sein. So lange wird sich an den begrenzten Kapazitäten nichts ändern.

Alternativ wäre die Einrichtung einer oder mehrerer Außengruppen denkbar. Hierfür müssten jedoch Vereinsräume in der Halle zumindest für einen längeren Zeitraum umgewidmet und auch umgebaut werden. Auch hierzu wird der Architekt Stellung beziehen.

Ungeachtet der ganzen baulichen Entwicklung steht und fällt die Erweiterung mit dem Personal. Auf die aktuelle Ausschreibung ist bislang leider keine Bewerbung eingegangen. Die Personalsuche müsste daher verstetigt und intensiviert werden.

Sollte sich das Gremium schlussendlich für den Einstieg in die bauliche Erweiterung entscheiden, könnten für die Zukunft (und nach Fertigstellung) etwaige zusätzliche Angebote wie verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) oder Ganztagsbetreuung Berücksichtigung finden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Entwicklung der Geburten und Zuzüge junger Familien nach Mahlstetten ist schön. Dadurch ergibt sich aber auch Handlungsbedarf in der Kinderbetreuung. Wie die Gemeinde dieser Situation gerecht werden könnte, muss in der Sitzung diskutiert werden. Die Sicht der Eltern ist dabei klar: hier wird intensiv eine Erweiterung gefordert.

Dabei muss betont werden, dass der vielfach zitierte Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nicht gegenüber der Gemeinde, sondern gegenüber dem Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht. Dies soll aber nicht bedeuten, dass sich die Gemeinde ihrer Aufgabe nicht bewusst ist.

Dass dies aber ein finanzieller Kraftakt für die Gemeinde wird, steht außer Frage, zumal aktuell keine Förderprogramme für den Kindergartenneubau existieren.

Die Einrichtung einer Außengruppe könnte die Situation etwas entschärfen, würde aber evtl. zu Unmut bei den bisherigen Hallennutzern führen und würde den Wünschen der Mitarbeiter und der Elternschaft nicht entsprechen. Letzteres darf selbstredend ohnehin nicht oberste Priorität haben.

Beschlussvorschlag:

1. Die vorgelegte Kostenschätzung für eine mögliche Erweiterung des Kindergartens „Schatzinsel“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Personalsuche zu verstetigen und zu intensivieren.

Eventuell:

3. Beauftragung des Architekturbüros Lehr, die Erweiterungsplanung (alternativ: die Planung einer Außengruppe) zu konkretisieren und die Ausschreibung zu starten.

Mahlstetten, 31. Januar 2023



Benedikt Bugge, Bürgermeister

Name	Geburtsstag	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
	27.08.2019					1	1						
	04.03.2020		1	1	1	1	1	1					
	23.04.2020	1	1	1	1	1	1	1	1				
	07.07.2020					1	1	1	1	1	1	1	1
	20.08.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	01.09.2020					1	1	1	1	1	1	1	1
	01.09.2020					1	1	1	1	1	1	1	1
	15.10.2020					1	1	1	1	1	1	1	1
	17.10.2020					1	1	1	1	1	1	1	1
	02.02.2021	1	1	1	1								
	07.02.2021											1	1
	17.02.2021											1	1
	31.03.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	16.04.2021					1	1	1	1	1	1	1	1
	27.04.2021												
	16.07.2021												
	17.07.2021												
Summe:		4	6	7	9	10	10	10	9	8	9	9	8
Freie Plätze:		6	4	3	1	0	0	0	1	2	1	1	2

	Neu dieses KiGa-Jahr mit Zusage	U3	Ü3
	Noch keine Zusage	U3	Ü3
	Wunschtermin, der nicht wahrgenommen werden kann/ müssen früher (3,6 J) in RG wechseln		

Name	Geburtsdag	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
	01.09.2020	1											
	01.09.2020	1											
	15.10.2020	1	1										
	17.10.2020												
	07.02.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	07.02.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.02.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	26.03.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	26.03.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	31.03.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	16.04.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	27.04.2021			1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	16.07.2021			1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.07.2021												
	20.10.2021												
	17.01.2022		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	10.02.2022												
	22.02.2022												
	10.03.2022												
	22.07.2022												
	24.08.2022												
Summe:		10	9	10	10	10	10	10	10	10	10	10	9
Freie Plätze:		0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1

	Neu dieses Kiga-Jahr mit Zusage
	Noch keine Zusage
	Wunschtermin, der nicht wahrgenommen werden kann/ müssen früher (3,6 J) in RG wechseln

	U3
	Ü3

Name	Geburtsdag	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
	27.04.2021	1	1										
	16.07.2021	1	1	1	1	1							
	17.07.2021	1	1	1	1	1							
	20.10.2021	1	1	1	1	1	1	1	1				
	17.01.2022	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	10.02.2022	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	22.02.2022	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	10.03.2022	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	22.07.2022	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	24.08.2022	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	03.09.2022	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Summe:		11	11	10	10	10	8	8	8	7	7	7	6
Freie Plätze:		-1	-1	0	0	0	2	2	2	3	3	3	4

Neu dieses Kiga-Jahr mit Zusage	Ü3
Noch keine Zusage	Ü3
Wunschtermin, der nicht wahrgenommen werden kann/ müssen früher (3,6 J) in RG wechseln	Ü3

Name	Geburts-tag	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
	29.07.2016	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	10.11.2016	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	01.01.2017	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	13.05.2017	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	11.06.2017	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	20.08.2017	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	23.09.2017	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	24.09.2017	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	07.02.2018	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	01.03.2018	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	12.03.2018	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	04.05.2018	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	12.06.2018	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.06.2018	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	12.09.2018	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	10.11.2018	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	22.01.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	08.03.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	15.03.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	28.03.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.04.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	06.05.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	04.06.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	06.06.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	12.06.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	08.07.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	13.07.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	21.07.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	18.08.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	27.08.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	11.09.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	22.10.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.01.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	04.03.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	23.04.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	10.08.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Summe:		24	26	27	27	27	28	28	32	33	33	33	29
Freie Plätze:		4	2	1	1	1	0	0	5	4	4	4	8

Neu dieses KiGa-Jahr mit Zusage
 Noch keine Zusage
 Wunschtermin, der nicht wahrgenommen werden kann

Ü3

Kinder aus der Krippe

Kind muss früher von Krippe in RG wechseln

Name	Geburtsdag	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
	20.08.2017	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	23.09.2017	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	24.09.2017	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	07.02.2018	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	01.03.2018	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	12.03.2018	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	04.05.2018	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	12.06.2018	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.06.2018	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	12.09.2018	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	10.11.2018	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	22.01.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	08.03.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	15.03.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	28.03.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.04.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	06.05.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	04.06.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	06.06.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	12.06.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	08.07.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	13.07.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	21.07.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	18.08.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	27.08.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	11.09.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	22.10.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.01.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	04.03.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	23.04.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	07.07.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	10.08.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	20.08.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	01.09.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	01.09.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	01.09.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	07.09.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	15.10.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.10.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	15.12.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	07.02.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	07.02.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.02.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	26.03.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	26.03.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	31.03.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	16.04.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	26.05.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Summe:		32	35	36	36	37	37	37	37	37	37	37	36
Freie Plätze:		5	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1

Neu dieses KiGa-Jahr mit Zusage
 Noch keine Zusage
 Wunschtermin, der nicht wahrgenommen werden kann

U3

Kinder aus der Krippe

Kind muss früher von Krippe in RG wechseln

Name	Geburtsdag	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
	12.09.2018	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	10.11.2018	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	22.01.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	08.03.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	15.03.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	28.03.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.04.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	06.05.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	04.06.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	06.06.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	12.06.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	08.07.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	13.07.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	21.07.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	18.08.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	27.08.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	11.09.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	22.10.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.01.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	04.03.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	23.04.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	07.07.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	10.08.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	20.08.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	01.09.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	01.09.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	01.09.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	07.09.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	15.10.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.10.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	15.12.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	07.02.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	07.02.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.02.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	26.03.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	26.03.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	31.03.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	16.04.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	27.04.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	26.05.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	16.07.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.07.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	20.10.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.01.2022	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Summe:		37	37	38	38	38	40	40	40	41	41	41	33
Freie Plätze:		0	0	-1	-1	-1	-3	-3	-3	-4	-4	-4	4

Neu dieses KiGa-Jahr mit Zusage
 Noch keine Zusage
 Wunschtermin, der nicht wahrgenommen werden kann

U3

Kinder aus der Krippe

Kind muss früher von Krippe in RG wechseln

Name	Geburtsstag	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
	08.07.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	13.08.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	21.07.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	18.08.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	27.08.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	11.09.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	22.10.2019	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.01.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	04.03.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	23.04.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	07.07.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	10.08.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	20.08.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	01.09.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	01.09.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	01.09.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	01.09.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	01.09.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	01.09.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	07.09.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	15.10.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.10.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	15.12.2020	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	07.02.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.02.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.02.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	26.03.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	26.03.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	31.03.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	16.04.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	27.04.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	26.05.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	16.07.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	20.10.2021	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	17.01.2022	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	10.02.2022	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	22.02.2022	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	10.03.2022	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	22.07.2022												
	24.08.2022												
	03.09.2022												
	30.10.2022												
	10.12.2022												
Summe:		35	36	37	38	38	39	40	41	41	41	41	31
Freie Plätze:		2	1	0	-1	-1	-2	-3	-4	-4	-4	-4	6

Neu dieses KiGa-Jahr mit Zusage
 Noch keine Zusage
 Wunschtermin, der nicht wahrgenommen werden kann

U3

Kinder aus der Krippe

Kind muss früher von Krippe in RG wechseln

Vorläufiger Kostenrahmen - nach DIN 276-1:2008-12, 1. Ebene, Empfehlung n. KVJS

Projekt: Erweiterung Kindergarten "Schatzinsel" mit 1. Gruppe u. Nebenräumen nach der Empfehlung der KVJS mit der Nutzfläche v. ca. 250 m²
Gemeinde Mahlstetten, vertr. d. Bgm. Benedikt Bugge

NUF 247,0 m² **Preisindex**
 Kostenkennwert KG 300 2.067,12 € Kostenkennwert KG 400 803,88 €
 KKW incl. MwSt 2.871,00 € Bezugsjahr 2022
 Index Bezugsjahr 100
 Objekt: BKI 4400-0272 aktueller Index 107,5
 Standard: Mittlerer Standard aktualisierter KKW 2.222,15 € aktualisierter KKW 864,17 €

lfd. Nr.	Kosten- gruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Bezugs- einheit	Menge	Kennwert [€/Einheit]	Kosten (brutto)	% von 300+400	% von Gesamt
1	100	Grundstück	Verkehrswert €/m ² Nebenkosten %	Kein Ansatz				
2	200	Herrichten und Erschließen	m ² FBG	Kein Ansatz		- €		
3	300	Bauwerk - Baukonstruktionen	m ² BGF			548.872 €	72,0%	
4	400	Bauwerk-Technische Anlagen "Erweiterung"	m ² BGF			213.450 €	28,0%	
5	300+400	Bauwerk - gesamt	m ² BGF			762.322 €	100%	
6	500	Außenanlagen	m ² AUF			150.000 €		
7	600	Ausstattung	psch.	Ansatz		75.000 €		
8	700	Baunebenkosten	% von KG 300+400	19,0%	psch.	173.341 €		
9		Gesamtkosten				1.160.664 €		
10		Gesamtkosten gerundet						

Vorläufiger Kostenrahmen ohne einem neuen Heizsystem bzw. PV-Anlage!

Aufgestellt von: architekturbüro lehr, burgerstr. 19, 78583 bötingen - Auf der Grundlage der KVJS

Stand: 16.01.2023

Vorläufiger Kostenrahmen - nach DIN 276-1:2008-12, 1. Ebene, Mind. Anforderung n. KVJS

Projekt: Erweiterung Kindergarten "Schatzinsel" mit 1. Gruppe u. Nebenräumen ohne Bewegungsraum mit der Nutzfläche v. ca. 192 m²
 Gemeinde Mahlstetten, vertr.d. Bgm. Benedikt Bugge

NUF 192,0 m² **Preisindex** **Kostenkennwert KG 300** 2.067,12 € **Kostenkennwert KG 400** 803,88 €
 KKW incl. MwSt 2.871,00 € **Bezugsjahr** 2022 **Bezugsjahr** 2022
Objekt: BKI 4400-0272 **Index Bezugsjahr** 100 **Index Bezugsjahr** 100
Standard: Mittlerer Standard **aktueller Index** 107,5 **aktueller Index** 107,5
aktualisierter KKW 2.222,15 € **aktualisierter KKW** 864,17 €

lfd. Nr.	Kosten- gruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Bezugs- einheit	Menge	Kennwert [€/Einheit]	Kosten (brutto)	% von 300+400	% von Gesamt
1	100	Grundstück	Verkehrswert Nebenkosten	€/m ² %	Kein Ansatz			
2	200	Herrichten und Erschließen	m ² FBG	Kein Ansatz		- €		
3	300	Bauwerk - Baukonstruktionen	m ² BGF			426.654 €	72,0%	
4	400	Bauwerk-Technische Anlagen	"Erweiterung" m ² BGF			165.921 €	28,0%	
5	300+400	Bauwerk - gesamt	m ² BGF			592.574 €	100%	
6	500	Außenanlagen	m ² AUF			150.000 €		
7	600	Ausstattung	psch.	Ansatz		75.000 €		
8	700	Baunebenkosten	% von KG 300+400	19,0%	psch.	141.089 €		
9		Gesamtkosten				958.664 €		
10		Gesamtkosten gerundet						

Vorläufiger Kostenrahmen ohne einem neuen Heizsystem bzw. PV-Anlage!

Aufgestellt von: architekturbüro lehr, burgerstr. 19, 78583 bötingen - Auf der Grundlage der KVJS

Stand: 16.01.2023

Vorläufiger Kostenrahmen - nach DIN 276-1:2008-12, 1. Ebene

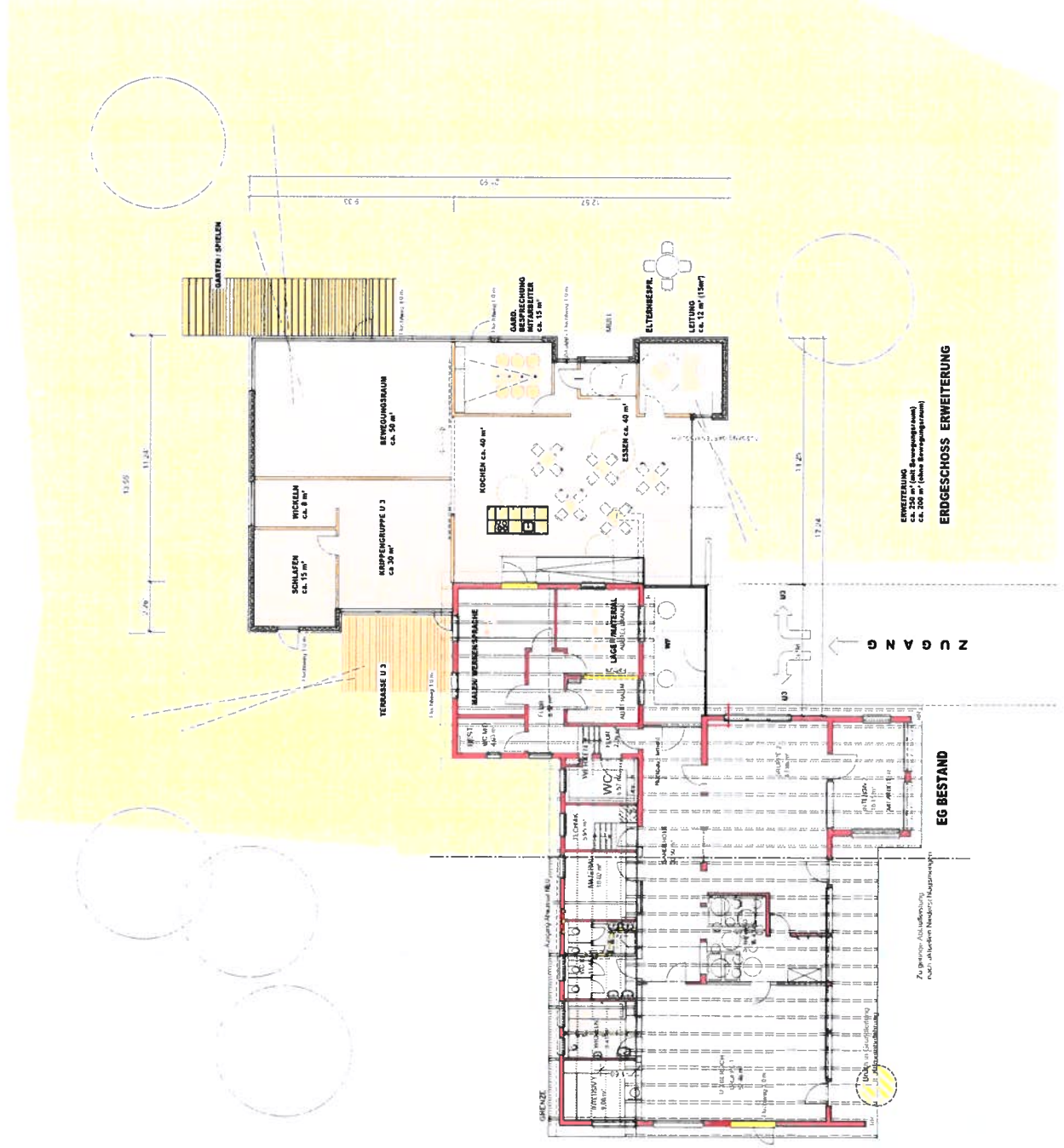
Projekt: Erweiterung Kindergarten "Schatzinsel" mit 1. Gruppe u. Nebenräumen nach den Mindestvorgaben der KVJS
Gemeinde Mahlstetten, vertr.d. Bgm. Benedikt Buggle

lfd. Nr.	Raumprogramm n. KVJS	Anzahl Ki	q/m/ Pers.	NUF-Fläche	
1	1x Gruppenraum/Krippe U3 - GT	10	3	30,00	m ²
2	1x Schlafen	10	1,50	15,00	m ²
3	1x Wickeln	1	10,00	10,00	m ²
4	1x Regenerationsküche mit Kinderküche	1	20,00	20,00	m ²
5	1x Spülen u. Lagerbereich für Küche	1	10,00	10,00	m ²
6	1x Essbereich	30	1,00	30,00	m ²
7	1x WC-Sozialanlage, Kinder u. Erwachsene	1	15,00	15,00	m ²
8	1x Schlafrum bei GT	20	1,50	30,00	m ²
9	1x Bewegungsraum	60	0,75	45,00	m ²
10	1x Malen/Werkraum/Rollenspiele	1	20,00	20,00	m ²
11	1x Eltern - Warten	1	14,00	14,00	m ²
12	1x Garderobe, Flur	1	20,00	20,00	m ²
13	1x Mitarbeiter/Leitung/Teamzimmer	1	20,00	20,00	m ²
14	1x Behinderten-WC	1	8,00	8,00	m ²
15	1x Material/Lager	1	10,00	10,00	m ²
16					
	Gesamtfläche Empfehlung n. KVJS			247	m²
	Mindestraumprogramm n. KVJS			192	m²

Aufgestellt von: architekturbüro lehr, burgerstr. 19, 78583 bötingen - Auf der Grundlage der KVJS

Stand: 16.01.2023

Vorentwurf Erweiterung Kindergarten "Schä. Insel" Gemeinde Mahlsetten



ERDGESCHOSS ERWEITERUNG
 ca. 200 m² (mit 8-Körpergruppenraum)
 ca. 200 m² (ohne 8-Körpergruppenraum)

EG BESTAND

Zu prüfen: Auslieferung
 nach anstehender Nachfrist / Neuplanung

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 13. Februar 2023

Vorlage 8/2023 zu Tagesordnungspunkt 4 – öffentlich

Schuppengebiet „Deichselbrunnen“ – Anpassung der
Pachtkonditionen



Sachverhalt:

In der vergangenen Novembersitzung war nichtöffentlich thematisiert worden, die beschlossenen Pachtkonditionen für Plätze im Schuppengebiet „Deichselbrunnen“ nochmals kritisch zu beleuchten und ggf. anzupassen. Hintergrund ist, dass aktuell zwei Personen ihr Interesse an einer forstwirtschaftlichen Nutzung bekundet haben, allerdings wegen der Konditionen zurückhaltend seien.

Folgende Vereinbarungen waren in der Ratssitzung am 20. Juni 2018 festgelegt worden (vgl. beigefügten Musterpachtvertrag):

- maximale Grundfläche je Einzelschuppen: 145 m²
- im Schuppen zugelassen:
 - Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten sowie Futterbergung
 - Lagerung von Brennholz (innerhalb der Schuppen sowie an den Außenwänden)
- nicht zugelassen:
 - Einrichtungen, Einbauten und sonstige Anlagen, die einem Daueraufenthalt von Personen und Tieren dienen können
 - Feuerstellen oder Nebenanlagen
 - mit Ausnahme von Traktoren kein Unterstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor (z. B. Oldtimer, Wohnwagen, Wohnmobile und Boote oder sonstige Freizeitfahrzeuge) und anderen Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten, die nicht dem Gebietszweck dienen
 - Lagerung wassergefährdender Stoffe
- Verpachtung an Personen, die ihren Wohnsitz in Mahlstetten haben
- Unterverpachtung nur mit Zustimmung der Gemeinde
- die Festsetzungen des Bebauungsplans sind einzuhalten
- Pachtdauer 40 Jahre
- Pachtzins einmalig (für 40 Jahre) 4.350 Euro (= 0,75 €/m² pro Jahr); muss sofort bezahlt werden
- Vermessung erfolgt durch Pächter
- Kostenbeteiligung an Erschließung
- fristlose Kündigungsmöglichkeit, wenn Auflagen nicht beachtet werden
- nach Vertragsende muss Schuppen zurückgebaut werden, es sei denn, Gemeinde übernimmt diesen (Baulast muss eingegangen werden)
- Baugenehmigung für Schuppen muss zu Pachtbeginn vorgelegt werden

Folgendes Verfahren zur Vergabe der Plätze war beschlossen worden:

- Schriftliche Bewerbung als einheimischer Interessent unter Angabe von Adresse und Wohnort sowie Nutzungszweck des Schuppens bei der Gemeinde. Auch wer bisher schon einmal Interesse bekundet hat, muss sich erneut schriftlich bewerben.
- Die vorläufige Vergabeentscheidung trifft der Gemeinderat. Dazu werden die Plätze durchnummeriert und in der Reihenfolge der Nummern, ausgehend vom nächstgelegenen Platz entlang des landwirtschaftlichen Zufahrtswegs her und in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen vergeben.
- Der Bewerber hat nach Erhalt einer vorläufigen Zusage der Gemeinde schriftlich sein Einverständnis zum Entwurf des Pachtvertrags zu erklären. Außerdem verzichtet er gegenüber der Gemeinde auf jegliche Ersatzansprüche, sofern der Pachtvertrag mangels notwendiger Genehmigungen zur Errichtung eines Schuppens nicht zustande kommt.
- Der Pachtvertrag kann erst nach Eingang sämtlicher erforderlicher Zustimmungen und Genehmigungen sowie Vorlage derselben bei der Gemeinde abgeschlossen werden.
- Der Bewerber hat auf seine Kosten für den betreffenden Platz eine Baugenehmigung einzuholen. Hierbei steht es ihm frei, vorab eine Bauvoranfrage einzureichen.
- Die Kosten für Bauvorlagen, Vermessungsleistungen aller Art und Planungsleistungen zur Einholung einer Genehmigung trägt der Pächter vollständig selbst.
- Nach Eingang des Bescheids der Baurechtsbehörde wird im Falle einer Genehmigung des Vorhabens der Pachtvertrag in der vorab übersandten Entwurfsfassung endgültig abgeschlossen.
- Ohne Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen wird die Bewerbung zurückgewiesen und der Abschluss eines Pachtvertrags abgelehnt.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Sitzung ist zu diskutieren, ob die genannten Konditionen so aufrechterhalten oder ob diese an der einen oder anderen Stelle nachgebessert werden. Bis dato liegen keine Bewerbungen vor und auch die Erschließung war aufgrund des fehlenden Interesses stets zurückgestellt worden.

Aus Sicht der Verwaltung wäre denkbar, insbesondere die Pacht anders zu regeln und z. B. eine jährliche Pacht anstatt der einmaligen Zahlung anzubieten.

Einige andere Punkte sind aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht verhandelbar (z. B. ausschließliche Nutzung für Land- und Forstwirtschaft und Vorlage einer Baugenehmigung).

Beschlussvorschlag:

Entscheidung über etwaige Änderung der Pachtbedingungen oder Beibehaltung des Status Quo

Mahlstetten, 2. Februar 2023



Benedikt Bugge, Bürgermeister

Pachtvertrag

zwischen der

**Gemeinde Mahlstetten - als Verpächterin,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Helmut Götz,
Marienplatz 1, 78601 Mahlstetten**

und

....., 78601 Mahlstetten - als Pächter

über eine Teilfläche von Parzelle 3551. Die Teilfläche ist auf dem beigefügten Lageplan markiert. Die Grundfläche je Einzelschuppen ist auf max. 145 m² beschränkt.

Vorbemerkung:

Die Pachtfläche liegt innerhalb des Bebauungsplans „Schuppengebiet Deichselbrunnen“ für Geräteschuppen. Dieser sieht folgendes vor:

Zugelassen sind:

- land- und forstwirtschaftliche Geräte- und Lagerschuppen sowie der Futterbergung dienende Schuppen.
- Die Lagerung von Brennholz innerhalb der Schuppen sowie an den Außenwänden der Schuppen ist zulässig.

Nicht zugelassen sind:

- Einrichtungen, Einbauten und sonstige Anlagen, die einem Daueraufenthalt von Personen und Tieren dienen können.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keinerlei Feuerstellen oder Nebenanlagen zulässig.
- Mit Ausnahme von Traktoren ist das Unterstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor, z. B. Oldtimern sowie von Wohnwagen, Wohnmobilen und Booten oder sonstigen Freizeitfahrzeugen und anderen Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten, die nicht dem Gebietszweck dienen, nicht zulässig.

Anlagen, die Bestandteil des Vertrages sind:

- Bebauungsplan vom 02.08.2017 zur Beachtung der darin dargestellten Flächen:
 - „grau“ die Verkehrsflächen, die freizuhalten sind.
 - „beige-gelb“ die an die Schuppenflächen angrenzenden Nutz- und Pflegeflächen.
- Verkehrsflächen-Plan vom 24.04.2018 mit nachstehenden Eintragungen:
 - „blau“ die Verkehrsflächen, die in Schotterrasen angelegt sind.

- Nummerierung der Schuppenflächen.

1. Verpachtung und Unterhaltung

- a) Die Verpachtung erfolgt zur Erstellung eines Schuppens für **land- und forstwirtschaftlich Tätige, die ihren Wohnsitz in Mahlstetten haben**. Die Erstellung bedarf - außer der vorgeschriebenen gesetzlichen Genehmigungen - auch der Genehmigung durch die Gemeinde. Änderungen des Verwendungszwecks, eine Unterverpachtung oder ein Verkauf werden grundsätzlich ausgeschlossen und sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- b) Die Gemeinde stellt die im Gebiet liegenden Erschließungsflächen als Zufahrtsmöglichkeiten bzw. Bewegungsfläche her. Die Zufahrten von diesen Erschließungsflächen zum Schuppen sowie die Schuppenvorplätze sind vom Pächter herzustellen und zu unterhalten.
- c) Ein Anspruch auf Unterhaltung oder Herstellung eines Zufahrtsweges von der bebauten Ortslage in den Außenbereich über den aktuellen Zustand des bestehenden Weges hinaus besteht nicht.
- d) Die Gemeinde führt weder am Zufahrtsweg noch im Plangebiet selbst Winterdienst durch. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Pächter.
- e) Das Pachtgrundstück und der Schuppen sind stets in ordentlichem Zustand zu halten. Anpflanzungen und jede Art von Bauarbeiten auf dem Grundstück, sei es an der Zufahrt oder am Schuppen bedürfen, soweit es sich nicht um reine Unterhaltungsarbeiten oder um die Erfüllung der Vorschriften des Bebauungsplans handelt, der Zustimmung der Gemeinde. Ggf. ist den Anordnungen der Gemeinde Folge zu leisten.

2. Gewährleistung, Verpflichtung, Genehmigungserfordernis

- a) Der Verpächter leistet keinerlei Garantie für bestimmte Eigenschaften des Grundstücks; er schließt jede Mängelhaftung während der Pachtdauer aus. Der Pächter kann sich auf die Unkenntnis irgendwelcher Grunddienstbarkeiten oder ähnlicher Lasten, die auf dem Pachtgrundstück ruhen, sowie zu beachtende naturschutzrechtliche oder sonstige Auflagen in keiner Weise berufen. Ersatzansprüche gegen die Gemeinde sind diesbezüglich insgesamt ausgeschlossen.
- b) Der Pächter verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bebauungsplans „Schuppengebiet Deichselbrunnen“ und zur Einholung sämtlicher erforderlicher Zustimmungen und Genehmigungen auf eigene Kosten.
- c) Die so genannte „innere Erschließung“ des Schuppengebiets bzw. die Bewegungsflächen zur Anfahrt an die Schuppen innerhalb des Gebiets werden von der Gemeinde in Bauabschnitten als Schotterrasen bzw. gemäß Bebauungsplan erstellt.

3. Pachtdauer, Pachtzins, Erschließungskosten und sonstige Kostenregelung

- a) Das Pachtverhältnis dauert **40 Jahre**; es beginnt am und endet am, ohne dass es einer besonderen schriftlichen Mitteilung bedarf.
- b) Der Pachtzins beträgt einmalig für die Dauer von 40 Jahren insgesamt **4.350,00 Euro** (0,75 €/m² und Jahr, bezogen auf die maximal zulässige Grundfläche eines Schuppens) und ist sofort zu zahlen.
- c) Beim Ableben des Pächters setzen seine Erben die Pacht fort, wobei die Vorgaben aus diesem Vertrag weiterhin gelten. Nach Ablauf des Pachtvertrages kann die Pacht durch einen neuen Pachtvertrag zwischen den Vertragsschließenden verlängert werden. Die Gemeinde sagt diese Pachtverlängerung, außer bei Eigenbedarf der Gemeinde, zu. Es gelten die dann aktuellen Pachtpreise.
- d) Sämtliche Vermessungsleistungen sind vom Pächter selbst zu beauftragen und die Kosten hierfür selbst zu tragen.
- e) Für die so genannte „innere Erschließung“ des Schuppengebiets bzw. für die Erschließungs- und Bewegungsflächen mit einer durchschnittlichen Breite von 6 m in Ausführung als Schotterrassen zur Anfahrt an die Schuppen innerhalb des Gebiets erhebt die Gemeinde eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von **XXXX EUR**.
- f) Der einmalig zu zahlende Gesamtbetrag beträgt demnach, bestehend aus Pachtzins gemäß b) und Erschließungspauschale gemäß e) insgesamt

XXXX,-- EUR.

Er ist am insgesamt auf eines der Konten der Gemeinde bei der Kreissparkasse Tuttlingen, IBAN: DE 72 6435 0070 0000 8004 37, BIC: SOLADES1TUT oder bei der Raiffeisenbank Donau-Heuberg eG, IBAN: DE 69 6436 1359 0086 2840 02, BIC: GENODESS1RDH dem Verpächter kostenfrei zu überweisen und im Falle des Zahlungsverzugs vom Tage der Fälligkeit an in Höhe von 3 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

4. Kündigung

- a) Der Pachtvertrag kann von den Vertragsschließenden mit 3-monatiger Frist auf 31. Mai jedes Jahres schriftlich gekündigt werden. Vor Ablauf der Pachtdauer ist diese Kündigung durch die Gemeinde nur bei wichtigem Grund zulässig. Die Gemeinde kann fristlos kündigen, wenn gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird.
- b) Im Falle der ordentlichen Kündigung der Gemeinde während der Pachtdauer aus wichtigem Grund muss die Gemeinde den Schuppen und die Zufahrt zum amtlichen Schätzpreis, der an den Pächter ausbezahlt ist, übernehmen. Eigenbedarf der Gemeinde stellt einen wichtigen Grund im Sinne dieses Absatzes dar. Ggf. ist ein

entsprechender Zeitanteil des Pachtzinses an den Pächter zurückzuzahlen. In allen anderen Fällen der Kündigung oder bei Ablauf des Vertrages, kann die Gemeinde das Pachtgrundstück im jeweiligen Zustand mit dem Schuppen zum Schätzpreis übernehmen oder sie kann vom Pächter die Entfernung des Schuppens auf dessen Kosten und Übergabe des Grundstücks in einem ordentlichen Zustand ggf. im ursprünglichen Zustand verlangen. Eine Teilrückzahlung des Pachtzinses ist dann ausgeschlossen.

- c) Pächter und Verpächter vereinbaren ein außerordentliches Kündigungsrecht der Gemeinde für den Fall, dass der Schuppen zweckentfremdet (d. h. nicht für land- und forstwirtschaftliche Geräte und Produkte sowie den Vorgaben dieses Vertrags und den Vorschriften des Bebauungsplans) genutzt wird.
- d) Nimmt die Gemeinde ihr Kündigungsrecht wahr, hat der Pächter den Schuppen innerhalb von 6 Monaten ab der außerordentlichen Kündigung wegen vertragswidriger Benutzung zu entfernen. Die Gemeinde ist zur Ersatzvornahme berechtigt. Bei Verschulden des Pächters sind eine Teilrückzahlung des Pachtzinses sowie jegliche sonstige Kostenersatzes ausgeschlossen.
- e) Der Pachtvertrag wird von Anfang an ungültig und gilt als nicht zustande gekommen, sofern nicht sämtliche notwendigen Genehmigungen zur Errichtung eines Schuppens vorgelegt werden können. Der Pächter verzichtet gegenüber der Gemeinde auf jegliche Ersatzansprüche.

5. Nutzung und Gestaltung

- a) Der Pächter verpflichtet sich, nur land- und forstwirtschaftliche Produkte und Geräte unterzustellen.
- b) Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen innerhalb und außerhalb der Schuppen ist untersagt.
- c) Entlang der Außenwände ist die Lagerung von Brennholzstapel ebenfalls zulässig. Die Lagerung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen im Außenbereich sowie von Grünschnitt etc. ist unzulässig.
- d) Aufschüttungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.
- e) Nicht bebaute und nicht der Erschließung dienende Flächen sind als Grünflächen anzulegen.
- f) Die Erschließungsflächen sind als wassergebundene Schotterflächen herzustellen.
- g) Die vorhandene Vegetation ist zu erhalten. Dies gilt insbesondere auch während der Bauarbeiten.
- h) Die an den Schuppen angrenzenden Nutz- und Pflegeflächen im Umkreis von 5 m sind vom Pächter zu pflegen und in ordnungsgemäßem Zustand zu unterhalten.
- i) Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Gemeinde dem Lageplan nach Erteilung der Baugenehmigung abschließend zugestimmt hat.

6. Rückbauverpflichtung

Jeder Erwerber bzw. der Pächter und dessen Rechtsnachfolger eines landwirtschaftlichen Schuppens verpflichtet sich gegenüber der Baurechtsbehörde und der Gemeinde zur Unterzeichnung einer Baulast mit dem Inhalt, den Schuppen, evtl. Bodenplatten und Fundamente einschl. sämtlicher Baumaterialien und Lagerungen dann auf eigene Kosten und ohne Schadensersatzansprüche geltend zu machen, nach Aufforderung durch die Gemeinde umgehend zu beseitigen, wenn das Pachtverhältnis endet und nicht verlängert wird.

Dies gilt auch dann, wenn eine außerordentliche Kündigung wegen Missbrauchs erfolgt, insbesondere wenn der Schuppen zur Unterbringung von anderen als land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Erzeugnissen zweckentfremdet wird oder an eine nichtberechtigte Person vermietet oder veräußert werden soll.

7. Rechtsnachfolge

Der Pächter erklärt für sich und seine Rechtsnachfolger, diesen Vertrag zu beachten. Er bestätigt ausdrücklich die Kenntnis, dass der Vertrag sowie die Baulast nach Nr. 6 auch gegenüber den bzw. dem jeweiligen Rechtsnachfolger/n wirksam sind.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ergänzung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben. Im Übrigen gelten für diesen Vertrag die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Außerdem wird vom Bürgermeister thematisiert, dass der Vertrag erst nach Vorliegen einer Baugenehmigung abgeschlossen werden kann. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bisherige Anfragen keine Gültigkeit mehr haben.

Folgendes Verfahren zur Vergabe der Plätze im Schuppengebiet „Deichselbrunnen“ wird nach Festlegung aller Modalitäten vorgeschlagen:

- Schriftliche Bewerbung als einheimischer Interessent unter Angabe von Adresse und Wohnort sowie Nutzungszweck des Schuppens bei der Gemeinde. Auch wer bisher schon einmal Interesse bekundet hat, muss sich erneut schriftlich bewerben.
- Die vorläufige Vergabeentscheidung trifft der Gemeinderat. Dazu werden die Plätze durchnummeriert und in der Reihenfolge der Nummern, ausgehend vom nächstgelegenen Platz entlang des landwirtschaftlichen Zufahrtswegs her und in der Reihenfolge des Eingang der Bewerbungen vergeben.
- Der Bewerber hat nach Erhalt einer vorläufigen Zusage der Gemeinde schriftlich sein Einverständnis zum Entwurf des Pachtvertrags zu erklären. Außerdem verzichtet er
- gegenüber der Gemeinde auf jegliche Ersatzansprüche, sofern der Pachtvertrag mangels notwendiger Genehmigungen zur Errichtung eines Schuppens nicht zustande kommt.
- Der Pachtvertrag kann erst nach Eingang sämtlicher erforderlicher Zustimmungen und Genehmigungen sowie Vorlage derselben bei der Gemeinde abgeschlossen werden.

- Der Bewerber hat auf seine Kosten für den betreffenden Platz eine Baugenehmigung einzuholen. Hierbei steht es ihm frei, vorab eine Bauvoranfrage einzureichen.
- Die Kosten für Bauvorlagen, Vermessungsleistungen aller Art und Planungsleistungen zur Einholung einer Genehmigung trägt der Pächter vollständig selbst.

- Nach Eingang des Bescheids der Baurechtsbehörde wird im Falle einer Genehmigung des Vorhabens der Pachtvertrag in der vorab übersandten Entwurfsfassung endgültig abgeschlossen.
- Ohne Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen wird die Bewerbung zurückgewiesen und der Abschluss eines Pachtvertrags abgelehnt.

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 13. Februar 2023

Vorlage 9/2023 zu Tagesordnungspunkt 5 – öffentlich

Ersatzbeschaffung von Gerätschaften für den Bauhof



Sachverhalt:

Sowohl der Freischneider als auch das Laubblasgerät des gemeindlichen Bauhofs sind durch den langjährigen Einsatz gezeichnet und weisen teils erhebliche Schäden auf.

Daher wurden Angebote für neue (baugleiche) Geräte eingeholt. Die Fa. Roland Leiber aus Hattingen bietet STIHL-Geräte, die Fa. Marquardt aus Nendingen Maschinen der Marke Husqvarna an. Alle liegen preislich nah beieinander (ca. 880 Euro netto für den Laubbläser, ca. 1.200 Euro netto für den Freischneider). Die Bauhofmitarbeiter favorisieren die Husqvarna-Geräte, weil diese mit einigen anderen Bauhofgerätschaften kompatibel seien.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die derzeitigen Gerätschaften sind in die Jahre gekommen. Es handelt sich um Maschinen, die regelmäßig im Einsatz sind, sodass mit Verschleiß zu rechnen ist. Aus Sicht der Verwaltung macht es daher Sinn und ist begründbar, jeweils eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Mahlstetten beschafft als Ersatz für das bisherige Laubblasgerät sowie den derzeitigen Freischneider je ein neues Modell und nimmt das Angebot der Fa. Marquardt, Nendingen zum Preis von 880 Euro (netto) für den Laubbläser und 1.200 Euro (netto) für den Freischneider an.

Der außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Mahlstetten, 1. Februar 2023



Benedikt Bugge, Bürgermeister